



# Allgemeine Bestimmungen zum Mietvertrag

Die folgenden Regelungen sind integrale Bestandteile des Mietvertrages und werden vom/von der Mieter/in mit der Unterschrift auf dem Mietvertrag akzeptiert.

## 1. Übergabe

Vor dem Anlass findet nach Absprache eine Übergabe in der Färbi statt.

Dem/der Mieter/in werden folgende Punkte erläutert:

- Rundgang durch die Räumlichkeiten (inkl. WC, Kehrtrahm)
- Belüftung
- Türöffnung und Schliessung
- Licht
- Strom Sicherungskasten, Wasser Nothahn
- Einrichtung und Mobiliar im Reduit
- Reinigungsmaterial und Abfallentsorgung (Karton, Glas, PET, Dosen, allgemeiner Kehricht)
- Sicherheitsaspekte (Feuer, Wasser, Fluchtwege, Maximale Personenzahl)

Je nach Mietoption werden zusätzlich Maschinen und Geräte erläutert.

## 2. Schlüssel

Bei der Übergabe wird dem/der Mieter/in ein Eingangsschlüssel (Innenhof und Kehrtrahm) und ein Schlüssel für die Tore überreicht. Die Räumlichkeiten dürfen nur zu den im Mietvertrag festgehaltenen Zeiten genutzt werden. Vorbehalten bleiben Anlieferungen vor dem Anlass oder der Abtransport von Waren nach dem Anlass, welche mit dem Vermieter vorgängig abgesprachen sind.

## 3. Lärm

Es muss darauf geachtet werden, dass die Nachbarn nachts nicht gestört werden (Musik, Verkehr vor dem Haus). Gespräche im Höfli und im Zugangsbereich müssen ab 22 Uhr gedämpft geführt werden. Die Türe zum Höfli ist ab 22 Uhr unbedingt zu schliessen!

## 4. Rauchverbot

Im gesamten Haus besteht ein striktes Rauchverbot. Im Höfli und vor dem Eingang darf geraucht werden, es stehen Aschenbecher zur Verfügung.

## 5. Parkplätze

Es stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Gebührenpflichtige Parkplätze stehen beim Coop oder auf dem Wuhrlplatz zur Verfügung. In der Vorfahrt darf nur zum Ein- und Ausladen parkiert werden. Vor 7.00 Uhr, nach 19.00 Uhr und sonntags müssen die Tore abgeschlossen werden.

## 6. Sicherheit

Der/die Mieter/in ist verantwortlich für die Sicherheit seiner/ihrer Gäste. Bei der Übernahme der Räumlichkeiten werden Sicherheitsfragen erörtert (Feuerlöscher, Geländer der Tribüne, Notausgang). Notrufnummern sind in der Küche angeschlagen.

## 7. Kündigung aus wichtigen Gründen

Aus wichtigen Gründen kann das Vertragsverhältnis jederzeit und ohne Schadenersatzfolgen für die kündigende Partei aufgelöst werden. Wichtige Gründe liegen u.a. vor:

- Wenn eine Partei schuldhaft gegen die Bestimmungen des Mietvertrages verstösst
- Die Leistungen eingestellt oder in erheblichem Umfang eingeschränkt werden (Pandemie)
- Der/die Mieterin die vereinbarte Vergütung nicht fristgerecht bezahlt.



## 8. Reinigung, Abfallentsorgung

Die Färbi wird dem/der Mieter/in gereinigt übergeben. Es ist jedoch zu beachten, dass die Färbi ein ehemaliges Fabrikgebäude im Industrie-Look ist und dass die Färbi nicht an den Standards eines Privathaushaltes gemessen werden darf.

Nach dem Anlass ist das Lokal aufgeräumt und besenrein zurückzugeben. Tische und Stühle sind wie bei der Übernahme angetroffen zurückzustellen und grob zu reinigen.

Küche:

- Küchentücher und Abwaschlappen/-mittel werden vom Vermieter zur Verfügung gestellt.
- Geschirr abwaschen und in der Küche bzw. Reduit versorgen.
- Geschirrspüler gemäss Instruktion abpumpen und Feststoffkörbchen leeren!
- Kühlschrank leeren und Resten mitnehmen.
- Kaffeemaschine leeren (Kaffeefilter- und Wasserbehälter).
- Tresen und Chromstahlflächen grob reinigen.

Abfall:

In der Färbi darf kein Abfall zurückbleiben! Im Raum hinter dem Innenhof stehen Container zur Verfügung. Bitte den allgemeinen Kehricht in Kehrichtsäcken, versehen mit einer Gebührenmarke (im Rolladenschrank), in den Container werfen oder mitnehmen. Papier-, Kartonabfälle, Glas, Dosen und PET bitte mitnehmen. Aschenbecher im Höfli und vor dem Eingang leeren.

## 9. Abnahme

Die Abnahme findet gemäss Absprache nach dem Anlass in der Färbi statt:

- ✓ Schlüssel vollständig retour
- ✓ Einrichtung und Mobiliar wie bei der Übergabe angeordnet
- ✓ Geräte und Maschinen vollständig und ausgeschaltet
- ✓ Fenster und Oberlichter sind geschlossen
- ✓ Abfall ist sachgerecht entsorgt
- ✓ Aschenbecher im Höfli und Eingangsbereich sind geleert
- ✓ Licht und Stromschienen sind ausgeschaltet
- ✓ Ventilator ist ausgeschaltet
- ✓ Türen sind geschlossen
- ✓ Allfällige Defekte und Schäden wurden protokolliert.

## 10. Haftung

Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizuhalten und übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, an seiner Stelle die Haftung für entstandene Schäden, die sich im Zusammenhang mit dem mietvertraglichen Verhältnis ergeben können. Er haftet für alle Schadenersatzansprüche aus verursachten Vertragsverletzungen wie z.B. Anzeigen wegen Lärmimmissionen.

Der Mieter ist alleine verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnungen (i.e. SUIZA, Gastgewerbe-gesetze, Jugendschutz, Anordnungen der Behörden im Pandemiefall).

Alle Schäden durch den/die Mieter/in müssen bei der Abnahme gemeldet werden.

- Kleinere Schäden werden bei der Abnahme in bar oder per TWINT beglichen.
- Bei grossen Schäden (z.B. Gebäudeschäden) wird das weitere Vorgehen bei der Abnahme festgelegt.

Der Vermieter kann vom Mieter vor Benutzung der Räume ein Depot von Fr. 200.- verlangen. Das Depot wird abzüglich allfälliger Schäden bei der Abnahme zurückerstattet.

Beim Verlust der Schlüssel wird folgender Betrag dem/der Mieter/in in Rechnung gestellt:

- Eingangsschlüssel Fr. 600.-
- Schlüssel Tore Fr. 200.-